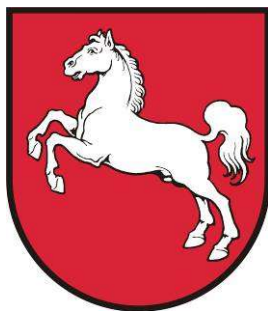


amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Vechta

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 10/20

24.02.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 9. Juni 2021, 09:00 Uhr**, im Veranstaltungssaal der Stadt Vechta (Metropol), Kolpingstr. 27, 49377 Vechta, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bakum Blatt 2590 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Vestrup	6	919/8	Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße, Hausstette 32	1085
2	Vestrup	6	8/6	Gebäude- und Freifläche, Hausstette, Alte Dorfstraße	69

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.02.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 29.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 1.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 30.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohnhaus, sanierungsbedürftig, Baujahr ca. 1948, Anbau 1952, eingeschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss und Teilkeller

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Hinweise zur Haus- und Sitzungsordnung und den wegen der Corona-Pandemie einzuhaltenden Schutzmaßnahmen finden Sie auf dem gesonderten Hinweisblatt und unter www.amtsgericht-vechta.niedersachsen.de

Hinweis:Corona



Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

1. Es finden Eingangskontrollen statt. Dadurch kann es zu **Wartezeiten** kommen. Bitte planen Sie die Wartezeiten bei Ihrer Anreise ein.
2. Vor dem Zutritt zum Gebäude muss eine **Selbstauskunft** ausgefüllt werden. Das entsprechende Formblatt finden Sie auf der Homepage des Amtsgerichts Vechta. Es ist hilfreich und verkürzt die Wartezeiten, wenn Sie dieses Formular bereits ausgefüllt zum Termin mitbringen.
3. Die aktuell geltenden **Hygieneregeln** (AHA-Regeln – bestenfalls medizinische Masken) sind zu beachten. Auch hier finden Sie Hinweise auf der Homepage des Amtsgerichts Vechta.
4. Es steht nur ein **begrenztes Platzangebot** im Sitzungssaal zur Verfügung. Vorrangig erhalten daher die Verfahrensbeteiligten und Bietinteressenten Einlass in den Sitzungssaal. Das Bietinteresse kann durch Vorlage der ggf. beim Gebot zu leistenden Bietsicherheit (Bank-Scheck/Bürgschaft oder Überweisungsbeleg) glaubhaft gemacht werden

Personen, die lediglich aus allgemeinem Interesse bzw. zu Informationszwecken einen Versteigerungstermin besuchen wollen, werden dringend gebeten, hiervon aktuell Abstand zu nehmen. Wer eine Bietsicherheit nicht nachweisen kann, kann unter Umständen von der Teilnahme am Termin ausgeschlossen werden.

Vechta, im Februar 2021
Amtsgericht Vechta